

U a.

B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Adorf,
die Aufhebung der bezüglich der Beerdigung der Selbstmörder bestehen-
den gesetzlichen Bestimmungen betreffend.

Eingegangen am 6. März 1868.

Stadtrath und Stadtverordnete zu Adorf haben beide Ständekammern, zunächst
die zweite Kammer, gebeten:

„bei der Königlichen Staatsregierung sich dahin zu verwenden, daß die
bezüglich der Beerdigung der Selbstmörder bestehenden gesetzlichen Be-
stimmungen sämmtlich aufgehoben werden, in Gemäßheit dieser Bitte
nachverzeichnete Gesetze und Verordnungen:

Befehl vom 9. December 1705,

Mandat vom 20. November 1779,

Generale vom 8. Juli 1794,

Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. No-
vember 1839,

Verordnung desselben vom 24. November 1849,

aufzuheben sein würden.“

Es ist diese Petition, welche Herr Abgeordneter Bauer zu der seinigen ge-
macht hat, dadurch veranlaßt worden, daß bei der Erweiterung des Todtenackers zu
Adorf der von der Kircheninspection verabsaßte Entwurf einer Todtenackerordnung
folgende Vorschrift aufgenommen hat:

„Die unter gewissen Umständen zulässige Beerdigung solcher Personen,
welche sich selbst das Leben genommen haben, hat auf einem abgesonderten
Platze zu erfolgen.“

Unter den Gesetzen über den Selbstmord spricht sich am umfänglichsten das
Mandat vom 20. November 1779 aus. Dasselbe hebt dreierlei Ursachen des